

Postzustellungsurkunde

Lampersberger Umwelt GmbH  
Herrn Helmut Lampersberger  
Kleeham 9

83339 Chieming

**Immissionsschutz- und Abfallrecht**

Papst-Benedikt-XVI.-Platz  
83278 Traunstein

**Sachbearbeiter/in:**

Sabine Herget  
Telefon: +49 861 58-278  
Fax: +49 861 58-9278  
Sabine.Herget@traunstein.bayern

**Geschäftszeichen:**

4.41-8240.64-210001

**Zimmer-Nr.:** B2.78

**Datum:** Traunstein, 10.08.2022

**Immissionsschutz;**

**Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub- und Abbruchmaterial gemäß § 4 BImSchG, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücks Fl.-Nrn. 1514, 1515, 1518, 1528/2, 1473/1, 1630 und 1631 Gemarkung Aiging/Gemeinde Nußdorf durch die Lampersberger Umwelt GmbH, Kleeham 9, 83339 Chieming**

Anlagen:

1 Kostenrechnung  
Formular Einmessbestätigung  
AVV-Liste (Anhang 1) 19.07.22

Sehr geehrter Herr Lampersberger,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

**BESCHEID:**

**I. Genehmigung**

**I.1**

Der Lampersberger Umwelt GmbH, vertreten durch Herrn Helmut Lampersberger, wird gemäß § 4 BImSchG die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub- und Abbruchmaterial, Anlage nach Nr. 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV, auf den Grundstücks Fl.-Nrn. 1514, 1515, 1518, 1528/2, 1473/1, 1630 und 1631 Gemarkung Aiging/Gemeinde Nußdorf antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung der o.g. Anlage erstreckt sich auf die dem Antrag zu diesem Bescheid zugrundeliegenden Anlagen- und Betriebsbeschreibung.



## I.2 Anlagenkenn- und Betriebsdaten

<b>Anlagenzweck:</b>	<b>Anlage zum zeitweiligen Lagern und Behandeln von ungefährlichen und gefährlichen Abfällen</b>
Anlagenleistung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lagermenge: max. 35.000 t, davon <ul style="list-style-type: none"> <li>- 700 t gefährliche Abfälle (8.12.2)</li> <li>- 34.300 t nicht gefährliche Abfälle (einschl. RC-Material) (8.12.1.1)</li> </ul> </li> <li>– Behandlungskapazität 4.000 t/d (8.11.2.4)</li> <li>– Gesamtdurchsatz 107.000 t/a</li> </ul>
Lagerung:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Betriebsfläche B3: befestigt, Asphalt mit Lagerboxen</li> <li>– Betriebsfläche B4: befestigt, Kies mit überdachten Lagerboxen</li> <li>– Betriebsfläche B5: befestigt, Beton</li> <li>– Betriebsfläche B6: Lagerhalle</li> <li>– Betriebsfläche B7: befestigt, Kies</li> </ul>
Mobiler Brecher:	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Typ " Rubble Master RM 120 Go oder vergleichbaren Typs und Leistung</li> <li>– Einsatzstoff: Beton, Ziegel, Gemische aus Beton, Ziegel und Keramik Bitumengemische</li> <li>– Jährliche Aufbereitungsmenge: 67.500 t/a Durchsatzleistung: max. 250 t/h</li> </ul>
Siebanlage	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Typ " Powerscreen Warrior 1400 X oder vergleichbaren Typs und Leistung</li> <li>– Einsatzstoff: Rohhumus/Oberboden (erdfeucht) und Steine, Gleisschotter</li> <li>– Jährliche Aufbereitungsmenge: 31.000 t/a Durchsatzleistung: max. 500 t/h</li> </ul>
Sonstige Maschinen und Aggregate	<ul style="list-style-type: none"> <li>– 2 Radlader Liebherr 580 oder vergleichbarer Typ</li> <li>– 2 Raupenbagger Volvo 380 oder vergleichbarer Typ</li> <li>– 1 Haldenband Telestack TC 421/TC 424 oder vergleichbar</li> </ul>

- Betriebszeiten
  - Werktags, 06.00 - 20.00 Uhr,
  - Mobiler Brecher/Siebanlage: Mo. – Fr., 07.00 - 18.00 Uhr, max. 8 h/d



## II. Konzentrationsgrundsatz

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende - die Anlage betreffende - behördlichen Entscheidungen mit ein:

### **Baugenehmigung**

Baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abbruch- und Aushubmaterial (Recyclinganlage) im Einzelnen ist dies,

- Errichtung einer Lagerhalle (Zwischenlagerung von gefährl. und nicht gefährl. Abfällen)
- Errichtung von offenen und überdachten Lagerboxen
- Befestigung und Entwässerung von Teilflächen des Betriebsgeländes (Fahrfläche, Kleinanlieferbereich, Behandlungsfläche vor der Halle)

### **Wasserrechtliche Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV**

Für den Betrieb der mobilen Anlagen wird bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter „4. Wasserrecht Nrn. 1-4“ eine Ausnahme hinsichtlich des fehlenden Rückhaltevolumens erteilt.

## III. Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 21.04.2021.
2. Antragsunterlagen Stand Mai 2021 (zuletzt geändert am 17.08.2021) gemäß Inhaltsverzeichnis, insbesondere
  - Antragsformular vom 21.04.2021
  - Anlagen- und Betriebsbeschreibung
  - Bauantrag samt Baubeschreibung vom 27.04.2021 und Plänen
3. Geprüfter Brandschutznachweis Stand 02.03.22 ergänzend zum Prüfbericht SV-Bau Nr. 21-272, vom 21.06.22, sowie Bescheinigung Brandschutz 1 vom 21.06.22 (Dipl. Ing. A. Pavic)
4. Statik-Prüfbericht 1 vom 10.05.2022 Prüfbericht-Nr. P2022526/01 mit Anlagen von Dipl.-Ing. Andreas Bauer.
5. Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und Energieeffizienz der Fa. Hook und Partner vom 23.04.2021 (Antragsunterlagen Kap.4.)
6. Schalltechnisches Gutachten von Hook & Partner vom 08.06.2020 (Antragsunterlagen Kap.5).



## IV. Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen und dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Die Inbetriebnahme der beantragten Recyclinganlage ist erst nach Erledigung aller für die Anlage festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist, vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme, gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landratsamt Traunstein, Sachgebiet Immissionsschutz) schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die Genehmigung für die Anlage/Anlagenteile erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Anlage/Anlagenteile nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Gesamtbetrieb der Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.
- 1.4 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### 1.5 Sicherheitsleistung

- 1.5.1 Es ist eine Sicherheitsleistung vor Inbetriebnahme festzulegen, mit der Behörde abzustimmen und zu hinterlegen (z.B. in Form einer Bankbürgschaft).
- 1.5.2 Die Betreiberin hat jederzeit sicherzustellen, dass die festgelegte, abgestimmte Sicherheitsleistung den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere der Lagermengen und den aktuellen Entsorgungspreisen entspricht. Aufgrund möglicher Änderungen der Entsorgungspreise kann die Höhe der Sicherheitsleistung jederzeit angepasst werden.

### 2 Baurechtliche Anforderungen

- 2.1 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage durch ein Schnurgerüst **abgesteckt** und die Höhenlage festgelegt sein. Die Grenzsteine sind freizulegen. Mit den Bauarbeiten (einschließlich Aushub der Baugrube) darf erst begonnen werden, wenn die Einhaltung der festgelegten Grundfläche und Höhenlage nachgewiesen wird. Als Nachweis ist dem Landratsamt eine Einmessbestätigung eines Sachkundigen (z. B. Maurermeister, Zimmermeister, Bautechniker, Bauingenieur, Architekt, Vermessungsingenieur) vorzulegen, in der die genehmigte Lage und Höhenlage des



Gebäudes bestätigt wird. Bitte verwenden Sie hierzu das beigefügte Formular.

- 2.2 Vor Baubeginn ist dem Landratsamt die Bescheinigung I des Prüfsachverständigen für Brandschutz über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises vorzulegen.  
Spätestens mit der Anzeige der Nutzungsaufnahme muss die Bescheinigung II des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorgelegt werden.
- 2.3 Die statisch relevanten Bauteile sind nach dem geprüften bzw. noch zu prüfenden Standsicherheitsnachweisen sowie den Positions- und Bewehrungsplänen unter Beachtung der Prüfeintragungen, des Prüfberichtes vom 10.05.2022, Prüfbericht-Nr. P2022526/01 und der noch zu erstellenden Prüfberichte zu bemessen und auszuführen. Mit der Ausführung statisch relevanter Bauteile darf erst begonnen werden, wenn diese geprüft sind.
- 2.4 Der beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfamt muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen.  
Bis zur Anzeige der Nutzungsaufnahme muss der abschließende Prüfbericht des Prüfsachverständigen bzw. des Prüfamtes bei der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

### 3 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

#### 3.1 Allgemein

1. Die Anlage ist antragsgemäß und gemäß dem Stand der Technik zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Situation sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
2. Es dürfen nur Abfälle der beantragten Abfallschlüsselnummern (AVV-Nrn.) angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die in der AVV-Liste gem. Anhang 1 zu diesem Bescheid entsprechend aufgeführt sind.
3. Die Lagerung der Abfälle darf nur auf den beantragten Betriebsflächen B3, B4, B5 und B6 erfolgen.
4. Die Gesamtlagerkapazität für die zeitweilige Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie die Behandlungskapazität ist auf die o.g. Leistungsdaten begrenzt. Eine Änderung der Gesamtlagerkapazität sowie die Durchsatzleistungen für die Behandlung der Abfälle ist gesondert anzuzeigen und gegebenenfalls zu beantragen.
5. Die Lagerdauer der Abfälle (nicht der ggf. hergestellten Produkte) ist auf max. 1 Jahr begrenzt.



### 3.2 Technische, bauliche und organisatorische Anforderungen an die Anlage

1. In der Anlage sind getrennte Eingangs-, Lager- und Arbeitsbereiche (Flächen für die Aufbereitung und Behandlung) einzurichten und die einzelnen Lagerplätze mittels Beschilderung eindeutig und deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Diese Bereiche haben die Flächen zu umfassen, die für den Betrieb der Anlage notwendig sind. Die Bereiche sind in einem Plan darzustellen, der gut sichtbar am Eingangsbereich der Anlage angebracht ist.
2. Die angenommenen Abfälle sind grundsätzlich getrennt nach Abfallart zu lagern. Die hergestellten Recyclingbaustoffe sind getrennt nach den umwelttechnischen Anforderungen und den Korngruppen und Lieferkörnungen zu lagern.  
Eine Vermischung ist nur auf der Grundlage des Leitfadens „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) zulässig.
3. Bei der Zusammenlagerung von Abfällen in den gleichen Lagerbereichen darf es zu keinen Vermischungen kommen, die die Entsorgung beeinträchtigen können.
4. Um einen sicheren Betrieb der Anlage zu gewährleisten, sind jeweils vor den Lagerbereichen Rangierflächen einzurichten und frei zu halten.
5. Die Lager- und Behandlungsflächen sind wie beantragt auszuführen.
6. Auf den unbefestigten Freiflächen dürfen nur nicht gefährliche und nicht wassergefährdende Abfälle gelagert werden.
7. Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern
8. Gefährliche Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt zu lagern.
9. Für die Lagerung gefährlicher Abfälle sind eine angemessene Kapazität und ein gesonderter Bereich für die Lagerung und Handhabung verpackter Abfälle (z.B. asbesthaltige Abfälle) vorzuhalten.
10. Vor Übernahme der gefährlichen Abfälle in das Zwischenlager sind die im Rahmen der Vorabkontrolle festgestellten Merkmale der gefährlichen Abfälle im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
11. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle einzurichten, mit dem Standort und Menge der gefährlichen Abfälle in der Anlage zu verfolgen sind.
12. Für die Lagerung von aussortierten Stör- und Fremdstoffen sind je Stoffart geeignete und ggf. abgedeckte Behältnisse vorzuhalten. Alternativ kann die Lagerung auf geeigneten, überdachten Flächen stattfinden.
13. Gefährliche Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen können, sind in geschlossenen Behältnissen so zu lagern, dass eine Freisetzung von Schadstoffen in die Umwelt ausgeschlossen wird. Eine Vermischung einschließlich einer Verdünnung gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist nicht zulässig. Abweichungen davon sind vorab der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen.



Hinweis:

Aus dem Gefahrstoff- und Arbeitsschutzrecht sich ergebende Anforderungen sind entsprechend zu beachten.

14. Sicherung gegen Dritte

Es ist sicher zu stellen, dass kein Bodenmaterial, Bauschutt oder sonstige Abfälle unter Umgehung des Annahmeverfahrens innerhalb der Anlage abgelagert werden. Auf dem Betriebsgelände gelagertes Bodenmaterial oder gelagerter Bauschutt sind gegen den Zugang Dritter zu schützen. Hierzu sind das Betriebsgelände in der Regel einzuzäunen und die Zufahrtswege durch Tore zu sichern, die außerhalb der Betriebszeiten geschlossen sind. Es ist zulässig, das Betriebsgelände anderweitig gegen unbefugten Zugang zu sichern.

3.3 **Luftreinhaltung**

1. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass staubförmige Emissionen während des gesamten Behandlungsvorgangs, bei Anlieferung und Abtransport, sowie der Zwischenlagerung möglichst vermieden werden.
2. Bei Bedarf ist eine Wasserbedüsung/-vernebelung zur Staubniederschlagung der auf den Lagerhalden im Freien so zu betreiben, dass keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.  
  
Entstehende staubförmige Emissionen sind mit Wasser niederzuschlagen. Dazu ist eine ausreichend dimensionierte Wasserversorgung zur Bedüsung oder Berieselung der Abfälle und Recyclingbaustoffe sowie ggf. der Fahrwege und Betriebsflächen vorzuhalten. Jedoch ist eine Durchnässung der Abfälle und Recyclingbaustoffe, die zu Auswaschungen führen kann, zu vermeiden.
3. Die Be- und Entladung der jeweiligen Abfälle soll direkt auf der jeweiligen Freifläche erfolgen.
4. Die Entladung staubender Abfälle vom Lkw ist durch langsames Abrutschen des Ladegutes bei möglichst flacher Stellung der Ladefläche durchzuführen.
5. Bei der Verladung auf LKW ist eine Wasserbedüsung oder -vernebelung vorzunehmen, sofern die Feuchtigkeit des Bewegten Materials nicht ausreichend ist, bevor es zu einer deutlich sichtbaren Staubentwicklung kommt.
6. Bei Umschlagvorgängen und der Aufbereitung der Abfälle und Recyclingstoffe ist auf eine Minimierung der Fallstrecke durch Anpassung der Abwurfhöhe zu achten.
7. Umschlagvorgänge und Zutrimmarbeiten sind zu minimieren.
8. Lagerhalden sind möglichst in Hauptwindrichtung auszurichten
9. Bei ungünstigen Wetterlagen (lange anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) sind staubende Umschlagvorgänge sowie Aufbereitungsarbeiten möglichst windabgeschirmt vorzunehmen und gegebenenfalls entstehende Staubemissionen durch Befeuchtung niederzuschlagen.





10. Die Brechanlage ist mit einer geeigneten Wasserbedüsung/-vernebelung zu betreiben.
11. Die Wasserbedüsungseinrichtungen müssen regelmäßig gewartet und auf Funktion überprüft werden.
12. Die Fahrwege sind in Straßenbauweise auszuführen.
13. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.
14. Für den Fahrverkehr ist die Geschwindigkeit auf dem Betriebsgelände auf 10 km/h zu begrenzen und entsprechende Schilder aufzustellen.
15. Die Verkehrs- und Betriebsflächen sind zur Verhinderung von diffusen Staubemissionen bei trockener Witterung bei Bedarf zu befeuchten.
16. Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder gereinigt werden.
17. Die Maßnahmen zur Staub- und Geruchsminderung sind in Form einer Betriebsanweisung verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln. Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung "verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen" weisungsbefugt sein.

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Zeitpunkt, Einsatzort und Häufigkeit gezielter Reinigungs- und Befeuchtungsmaßnahmen
  - Verhaltensregeln beim Umschlag (z.B. Befeuchtung, Abwurfhöhe)
  - regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege), ggf. Veranlassung von Befeuchtungsmaßnahmen.
18. Bei Neuanschaffungen von Fahrzeugen und Geräten (z.B. Bagger, Stapler) soll darauf geachtet werden, dass die aktuellen Euro-Normen der 28. BImSchV eingehalten werden.
  19. Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
  20. Es muss sichergestellt werden, dass die Dieselmotoren der in Nr. 12 - Anlagen und Betriebsbeschreibung - dieses Bescheids genannten Aggregate regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen (jährlich) vorsehen.
  21. Durch Hinweisschilder ist darauf hinzuweisen, dass das Laufenlassen von Motoren im Leerlauf zu unterlassen ist.
  22. Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.
  23. Die Zwischenlagerung aussortierter Störstoffe (Leichtstoffe) hat in Containern zu erfolgen, sodass Windverfrachtungen ausgeschlossen werden können.





### 3.4 Lärmschutz

1. Die Beurteilung von Lärmbelastungen, die mit dem Betrieb der Anlage in Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm "TA Lärm" vom 26.08.1998 durchzuführen.
2. Die Beurteilungspegel der von der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Aushub-/Abbruchmaterial ausgehenden Geräusche dürfen während der Tagzeit (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft die folgenden reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht überschreiten:

<b>Einzuhaltende Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel</b>			
<b>Reduzierte Immissionsrichtwerte [dB(A)]</b>	<b>WA</b>	<b>MD</b>	<b>GE</b>
Tagzeit von 6 bis 22 Uhr	45	50	62
<b>Zulässige Spitzenpegel [dB(A)]</b>	<b>WA</b>	<b>MD</b>	<b>GE</b>
Tagzeit von 6 bis 22 Uhr	85	90	95

WA: Allgemeines Wohngebiet

MD: Dorfgebiet (einschließlich Immissionsorte im Außenbereich)

GE: . Gewerbegebiet

Als maßgeblich sind insbesondere die folgenden Immissionsorte IO zu berücksichtigen:

- IO (GE): . Büro "Gewerbestraße 9"; Fl. Nr. 1518/16  
 IO (GE): . Büro „Gewerbestraße 11“, Fl. Nr. 1630/4  
 IO (WA):. Wohnhaus "Eggartstraße 24"; Fl. Nr. 1554/2  
 IO (MD):. Wohnhaus "Weiderting 7"; Fl. Nr. 1609/1  
 IO (MD):. Wohnhaus "Wang 7"; Fl. Nr. 1717/3  
 IO (WA):. Grundstück Fl. Nr. 374/11, Hs. Nr. 15; „WA Waagschaale“

Eine Richtwertverletzung liegt auch dann vor, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima den an den Immissionsorten geltenden unabgeminderten Immissionsrichtwert der TA Lärm tagsüber um 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

3. Der Betrieb der Anlage samt Nebeneinrichtungen und Fahrverkehr ist auf die Tagzeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr und auf Werktage zu beschränken.
4. Der folgende Schallleistungspegel  $L_w$  darf - unter Berücksichtigung eines eventuell notwendigen Zuschlages für Impulshaltigkeit - bei Volllastbetrieb der Anlage nicht überschritten werden:  
 Mobile Brechanlage:  $L_w \leq 120$  dB(A)
5. Die Brech- und Siebanlagen dürfen für jeweils maximal acht Stunden pro Tag, betrieben werden.



6. Die Betriebstage und Laufzeiten der mobilen Brechanlage, sowie der Aufbereitungsort (BE) und das aufbereitete Material sind aufzuzeichnen
7. Alle Fahrzeuge und Anlagen sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu betreiben und zu warten.
8. Unnötige Motorleerläufe sind durch organisatorische Maßnahmen so weit als möglich zu unterbinden.
9. Relevanten Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn der Genehmigungsbehörde diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
10. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, spätestens jedoch 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG auf dem Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle der Nachweis über die Einhaltung der unter Nr. 3.4.2 aufgeführten Immissionsrichtwertanteile durch Schallpegelmessungen ggf. in Verbindung mit Schallausbreitungsberechnungen zu erbringen. Die Schallpegelmessungen sind dabei alternativ im Nahbereich der maßgeblichen Quellen, im Schallausbreitungsweg zwischen der Anlage und dem Immissionsort bzw. direkt am Immissionsort vorzunehmen. Die Messungen sind beim Betrieb der Anlage mit schalltechnischer Maximalauslastung durchzuführen. Der Messbericht ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Messung, vorzulegen.

### 3.5 Anlagensicherheit (Störfallverordnung)

1. Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem LRA Traunstein unverzüglich zu melden.
2. Für den Fall eines Austritts wassergefährdender Stoffe (z.B. bei Leckagen an Fahrzeugen, Havarien bei Fahrzeugbetankung, unvorhergesehene Störstoffeinwirkungen) sind geeignete und zugelassene Bindemittel sowie dichte Behältnisse zur Aufnahme kontaminierter Bindemittel in ausreichendem Umfang bereitzuhalten.

### 3.6 Abfallwirtschaft

1. Allgemeine Anforderungen
  - 1.1. Die Anlage ist so zu betreiben, dass eine weitere Entsorgung der Abfälle und Recyclingbaustoffe nicht beeinträchtigt wird.
  - 1.2. Probenahmen und Analysen bei Eingangs- oder Ausgangsuntersuchungen sind grundsätzlich von dafür geeigneten anerkannten Untersuchungsstelle gemäß den Regelungen für das jeweilige Produkt, die jeweilige Abfallart und ggf. den jeweiligen Entsorgungsweg vorzunehmen. Die Untersuchungsstellen müssen über die entsprechende Sach- und Fachkunde verfügen und ihre Unabhängigkeit muss gewährleistet sein.





## 2. Annahme von Abfällen

- 2.1 Die Annahme von Abfällen ist auf die Lagerkapazität und die Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann.
- 2.2 Gefährliche Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn ein entsprechender Entsorgungs-/Sammelentsorgungsnachweis nach der NachwV vorliegt (sofern eine Verpflichtung zur Führung eines Entsorgungsnachweises besteht). Für sonstige Abfälle muss zumindest die weitere Entsorgung gesichert sein.
- 2.3 Die Eingangs- und Annahmebereiche für die zu behandelnden Abfälle sind so zu gestalten bzw. freizuhalten, dass eine wirksame Kontrolle der angelieferten Abfälle möglich ist.
- 2.4 Für die zur Aufbereitung nach RC-Leitfaden vorgesehenen mineralischen Abfälle ist vom Abfallerzeuger das Formblatt in Anlage 4/1 des RC-Leitfadens auszufüllen.
- 2.5 Bei der Annahme von Abfällen ist eine Eingangskontrolle vorzunehmen.  
Hinweis: Die Eingangskontrolle kann auch auf den Abbruchstellen und Baustellen der Betreiberin durch eigenes Personal erfolgen.

Die Eingangskontrolle muss durch sachkundiges und entsprechend geschultes Personal durchgeführt werden. Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Ermittlung Feststellung des Namens und der Anschrift des anliefernden Beförderers,
- Ermittlung der Herkunft der Abfälle,
- Ermittlung von Masse oder Volumen, Feststellung der Abfallart und Zulässigkeit der Annahme, Zuordnung des Abfallschlüssels,
- Sichtkontrolle zur Feststellung der augenscheinlichen Schadstoffgehalte der Abfälle (Feststellung von Auffälligkeiten wie z.B. Farbe, Geruch, Anhaftungen, auch Störstoffanteile).
- Bei angelieferten Gemischen: Sichtkontrolle, ob es sich um ein überwiegend nichtmineralisches Gemisch handelt. Dies ist dann der Fall, wenn augenscheinlich zu mehr als der Hälfte aus nicht mineralischen Abfällen besteht. Die Annahme solcher Gemische ist, mit dem Hinweis, dass sie in eine Vorbehandlungsanlage für gewerbliche Siedlungsabfälle zu verbringen sind, abzulehnen.
- Bei angelieferten Gemischen: Sichtkontrolle auf enthaltene Störstoffe. Glas, Dämmmaterial, Bitumengemische und Baustoffe auf Gipsbasis dürfen in den Gemischen nur enthalten sein, soweit sie die Aufbereitung und die Herstellung definierter, güte- und qualitätsgesicherter Gesteinskörnungen gemäß Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) nicht behindern.
- Die Ergebnisse der Eingangskontrolle sind für alle zur Aufbereitung nach RC-Leitfaden vorgesehenen mineralischen Abfälle für jede Lieferung/Baustelle getrennt in das Formblatt in Anlage 4/1 des RC-Leitfadens einzutragen.

- 2.6 Durch geeignete Annahmespezifikationen sowie durch Eingangskontrollen ist darauf hinzuwirken, dass die angenommenen bzw. umgeschlagenen Abfälle weitgehend frei von





Störstoffen und Schadstoffen sind, einer möglichst hochwertigen Verwertung zugeführt werden können und keine gefährlichen Gegenstände oder Gefahrenstoffe, die zu einer Gefährdung von Personal und Umwelt führen können, enthalten. In den angelieferten Abfällen dennoch enthaltene Störstoffe sind auszusortieren, ggf. auch durch geeignete technische Einrichtungen wie z. B. Magnetabscheider.

- 2.7 Die Betreiberin der Anlage muss den Nachweis (des Abfallerzeugers) prüfen, dass die angelieferten Abfälle asbestfrei sind (Herkunft, Alter). Dies kann auch im Rahmen des selektiven oder kontrollierten Rückbaus nachgewiesen werden. Die Betreiberin hat Asbest auch bei der Sichtkontrolle beim Anliefern und beim Entladen mit zu kontrollieren. Werden bei der Kontrolle asbesthaltige Teile (wie Asbestzement-Stückchen) vorgefunden, ist das Material getrennt zu halten und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dazu wird auf die LAGA- Mitteilung M23 hingewiesen.
- 2.8 Für Anlieferungen, bei denen Zweifel über die Unterschreitung der Richtwerte RW gemäß Anlage 1 des RC-Leitfadens besteht, ist ein Nachweis der Umweltverträglichkeit durch chemische Analysen zu erbringen. Die Analysen sind durch ein geeignetes Labor durchzuführen. Werden diese Nachweise nicht erbracht, dürfen diese Abfälle nicht angenommen und aufbereitet werden. Als Ausnahme hiervon dürfen Abfälle, deren Schadstoffgehalt durch die Aufbereitung in der Anlage gesenkt werden kann, aufbereitet werden, wenn eine zugehörige Schadstoffsенke nachgewiesen wird.
- 2.9 Anlieferungen von Abfällen sind zurückzuweisen, wenn sie falsch deklariert sind oder von den Annahmekriterien abweichen. Diese Fälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.10 Abfälle, die erkennbare Anteile an nicht genehmigten, gefährlichen Abfällen enthalten, sind von der Annahme auszuschließen. Von der Annahme sollen ferner Abfälle ausgenommen werden, die erkennbar Störstoffe (z.B. Elektro- und Elektronikschrott, biologisch abbaubare Stoffe) oder Staub in Mengen enthalten, die den Behandlungs- und Verwertungserfolg in Frage stellen, zu unzulässigen Emissionen (hier vor allem Staub, Geruch) führen können oder nach geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen (z.B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz) anderweitig zu entsorgen sind.
- 2.11 Dem Anlieferer eines Gemisches ist bei der erstmaligen Übergabe in Textform zu bestätigen, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden. Hierfür soll der Betreiber insbesondere bestätigen, dass die entstehenden Gesteinskörnungen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und gültigen DIN-Normen sowie den damit verbundenen Qualitätsansprüchen entsprechen. Einschlägig ist hier beispielsweise das auf einer Vielzahl technischer Normen basierende technische Regelwerk des Straßenbaus über bauphysikalische Anforderungen an die jeweiligen Gesteinskörnungen. Dieses ist im bayerischen Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken“ (RC-Leitfaden) berücksichtigt.



- 2.12 Die Annahme und Entladung der Abfälle darf nur unter Aufsicht eines sachkundigen Mitarbeiters erfolgen.
- 2.13 Angelieferte und bei der nachfolgenden Behandlung angefallene Abfallfraktionen sowie anlagenspezifische Abfälle sind unter Berücksichtigung der Belange des Brand- und Explosionsschutzes, des Boden- und Gewässerschutzes sowie des Arbeitsschutzes so umzuschlagen, zu lagern und zu behandeln, dass keine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Luft und Boden oder von Personen zu erwarten ist.
- 2.14 Alle angenommenen, behandelten und zwischengelagerten Abfälle dürfen zur weiteren Entsorgung nur an Anlagen oder für Maßnahmen weitergegeben werden, die für diese Abfälle aufgrund der Art und Zusammensetzung zugelassen sind.
- 2.15 Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind geeigneten Abfallschlüsseln gemäß der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen.  
Aus der mechanischen Behandlung aussortierte Stör-/Fremdstoffe sind geeigneten Abfallschlüsseln der Gruppe 19 12 zuzuordnen.
- 2.16 Für Abfälle, die der Nachweisverordnung (NachwV) unterliegen, sind entsprechende Entsorgungsnachweise zu führen. Für die Abfälle zur Verwertung, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, sind Nachweise über den Verbleib bzw. die Verwertung dem Betriebstagebuch beizufügen.
- 2.17 Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind über die entsprechenden Einrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bzw. falls die Entsorgung dieser Abfälle ausgeschlossen ist, über die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH, zu entsorgen. Die Andien- und Überlassungspflichten sind zu beachten.
- 2.18 Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises anzudienen. Sofern entsprechende Einrichtungen nicht vorhanden sind, ist die Beseitigung mit dem Landkreis abzustimmen.
- 2.19 Anlagenspezifische Abfälle (Abfälle, die beim Betrieb der Anlage anfallen, z.B. Altöle, gebrauchte Schmiermittel o.ä.) sind soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare anlagenspezifische Abfälle sind soweit wie möglich einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeid- oder verwertbare anlagenspezifische Abfälle sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

Bei der Festlegung der Entsorgungswege für die aus dem Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfall-schlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung



und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.

Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

### 3. Organisation, Dokumentation und Personal

#### 3.1 Betriebsordnung

Die Betreiberin hat für die Anlage eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. Sie ist dem Landratsamt Traunstein bis zur Abnahme vorzulegen. Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

#### 3.2 Betriebshandbuch

Die Betreiberin ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen, die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Insbesondere sind die betriebsinternen Abläufe bei der Handhabung von Abfällen in der Anlage festzulegen sowie Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in den Anlieferungspapieren.

Das Personal ist über den Inhalt der Betriebsanweisung mindestens einmal jährlich zu unterweisen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

Das Betriebshandbuch ist zusammen mit den Rufnummern der Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst und den Rufnummern der zuständigen Behörden (insbesondere Landratsamt, Wasserbehörden, Gewerbeaufsicht) an gut sichtbarer Stelle im Betrieb auszuhängen bzw. auszulegen.

#### 3.3 Betriebstagebuch

Die Betreiberin hat zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- die Entsorgungsnachweise für alle angenommenen Abfälle, die der Nachweispflicht nach § 50 KrWG unterliegen



- die Register für alle angenommenen Abfälle mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Herkunft (Abbruchstelle, Anschrift des Anlieferers, etc.), Menge sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind (z. B. Angaben zur Schadstofffreiheit),
- die Register für alle ausgehenden Abfälle (Abfallschlüssel und -art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Abnehmers), sowie sonstiger Angaben, die für die Gewährleistung einer weiteren, ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlich sind,
- die Register für alle als Produkt abgegebenen Recyclingbaustoffe (Art, Menge und das Datum, an dem das Ende der Abfalleigenschaft erreicht wurde)  
Außerdem sind der Verbleib sowie die Anschrift des Abnehmers oder Transportunternehmens zu dokumentieren (vgl. dazu auch Ziffer 6 des RC-Leitfadens „Dokumentation“)
- die Register für alle beim Betrieb der Anlage anfallenden, als gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände (z.B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel, Abfallart, Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers,
- die Dokumentation der als nicht gefährlich eingestuften Abfälle bzw. Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (geeignete Belege zu Menge und Verbleib und Anschrift des Entsorgers),
- die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- die Ergebnisse der Eingangskontrolle für jede Lieferung und Baustelle gemäß Ziffer 5.3.1.2 des RC-Leitfadens gilt.
- die Dokumentation der abgegebenen Störstoffe sowie einer fehlenden Übereinstimmung der angenommenen Abfälle mit den Angaben des Anlieferers bzw. mit den Annahmespezifikationen und Angabe der getroffenen Maßnahmen sowie die Dokumentation der bei der Eingangskontrolle zurückgewiesenen Anlieferungen
- die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Lagerns oder Behandelns beauftragte(n) Person(en),
- Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung einschließlich Untersuchungsberichte (Probenahme-protokolle und chemische Analysen),



- Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche,
- Dokumentation der Schulung des Personals, insbes. Unterweisung der Beschäftigten nach Betriebshandbuch

Soweit Schadstoffuntersuchungen des angenommenen Materials vorliegen, sind diese dem Betriebstagebuch bei zu heften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren.

Das Betriebstagebuch ist arbeitstäglich fortzuschreiben und von der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

#### 3.4 Jahresübersicht

Die Betreiberin hat eine Jahresübersicht zu erstellen. In dieser sind mindestens aufzuführen:

- die angenommenen Abfallmengen, gegliedert nach Abfallschlüsseln
- die abgegebenen Recyclingbaustoffmengen, gegliedert nach Art der jeweiligen Verwertungsmaßnahmen, ggf. Mengen und Art der erzeugten Recyclingbaustoffe (RW1 und RW2),
- Betriebszeiten des mobilen Brechers sowie der mobilen Siebmaschine,
- die aussortierten und/oder angefallenen Abfälle, gegliedert nach Abfallschlüsseln und Entsorgungsweg
- die Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- Stillstandszeiten der Anlage,
- besondere Vorkommnisse;

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

#### 3.5 Personal

Die Betreiberin muss über eine ausreichende und für die jeweiligen Aufgaben qualifizierte Anzahl von Mitarbeitern mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und Sachkunde in der Anlage verfügen. Die Mitarbeiter der Betreiberin müssen in der Lage sein, Störstoffe/Fehlwürfe und schadstoffhaltige Bauteile bzw. Komponenten sicher zu erkennen, entsprechend ihrem Gefährdungspotenzial zu beurteilen und ggf. einer geeigneten Entsorgung zuführen. Das Personal ist entsprechend den durchzuführenden Arbeiten regelmäßig durch Sachkundige zu schulen und fortzubilden. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung ist nachzuweisen und im Betriebshandbuch niederzulegen. Ein entsprechender Schulungsplan ist im Betriebshandbuch niederzulegen.





3.6 Die Betreiberin hat einen Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV) vom 02.12.2016 zu bestellen.  
Die bestellte Person bzw. ein Personenwechsel ist dem Landratsamt Traunstein unaufgefordert mitzuteilen.

#### 4. Anforderungen an die Aufbereitung und Verwertung mineralischer Abfälle und RC-Baustoffe

##### 4.1 Einschlägige Regelungen

Die Annahme, Aufbereitung und Verwertung des unbelasteten Bauschutts und Straßenaufbruchs (Abfallschlüssel nach AVV 17 01 01, 17 01 02,-17 03 02, 17 05 04 und 17 05 08) sowie den nach der Gewerbeabfallverordnung für Aufbereitungsanlagen zulässigen Gemischen (Abfallschlüssel nach AVV 17 09 04 und 17 01 07) hat bis zum Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung am 01.08.2023 nach dem Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ vom 15. Juni 2005, eingeführt mit Schreiben des StMUGV vom 09.12.2005, Gz. 84-U8754.2-2003/7-50, zu erfolgen (RC-Leitfaden). Der RC-Leitfaden gilt auf der Grundlage der Technischen Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau in Verbindung mit:

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern ZTV wwG-StB By 05 – Ausgabe 2005, eingeführt durch die gemeinsame Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 12. Dezember 2005, Az. II D 9-43437-002/92, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Dezember 2020 (BayMBL. 2021 Nr. 89 vom 03.02.2021).

Für Bodenaushub mit bodenfremden mineralischen Bestandteilen < 10 Vol.% ist die Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M20) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen / Abfällen – Technische Regeln“ in der Fassung vom September 1997, eingeführt u.a. durch das Schreiben des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 09.03.1998, Az. 8/43-8754.2-1997/1, einschlägig.

Für Gleisschotter gilt das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“, Stand Februar 2020.

Hinweis: Je nach geplanter Verwertungsmaßnahme für die aufbereiteten Abfälle können weitere Regelungen Anwendung finden, z. B.

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27.04.2009, BGBl. I 2009 S. 900. - in der jeweils gültigen Fassung
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ in der Fassung vom 15.07.2021, eingeführt mit Schreiben des StMUV vom 01.09.21, Gz. 57d-U4449.3-2021/1-36.



#### 4.2 Qualitätssicherung

Die Anforderungen an die Qualitätssicherung für Recyclingbaustoffe gemäß Punkt 5 des RC-Leitfadens (insbesondere Eingangskontrolle, Eigenüberwachung und Fremdüberwachung) sind einzuhalten.

Eignungsnachweis der Anlage nach RC-Leitfaden:

Der Eignungsnachweis ist vor Aufnahme der regelmäßigen Güteüberwachung der RC-Baustoffe durch Vorlage

- eines Verzeichnisses der Ausgangsstoffe,
  - eines Sortenverzeichnisses der Recycling-Baustoffe,
  - eines Aufnahmeberichtes und
  - eines Prüfzeugnisses
- zu erbringen.

Die Prüfung hat eine anerkannte Prüfstelle durchzuführen und nach erfolgreicher Prüfung ein entsprechendes Zeugnis auszustellen.

Im Rahmen dieser Erstprüfung ist durch die anerkannte Prüfstelle zu beurteilen und festzustellen, ob die vorhandenen Betriebseinrichtungen, das Personal und der Betriebsablauf die Gewähr für die Herstellung von umweltverträglichen Recycling-Baustoffen gleichbleibender Qualität bieten.

Der Eignungsnachweis gemäß Nr. 5.3.1.1 des RC-Leitfadens ist dem Landratsamt Traunstein vorzulegen.

#### 4.3 Eigenüberwachung

Die Eigenüberwachung ist gemäß Nr. 5.3.1.2 i.V. mit Anlage 2 des RC-Leitfadens durchzuführen. Die entsprechenden Untersuchungen im Feststoff nach Herkunft und äußerer Beschaffenheit sind arbeitstäglich und im Eluat (Organoleptik, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit) wöchentlich vorzunehmen. Bei einer Aufbereitung von weniger als 10.000 t/Jahr kann die Bestimmung von pH-Wert und elektrischer Leitfähigkeit bei der Eigenüberwachung entfallen.

#### 4.5 Fremdüberwachung

Zumindest je angefangene 10.000 t bei Produktion auf Halde (oder alle 13 Produktionswochen bei diskontinuierlicher Produktion) ist eine Fremdüberwachung durchzuführen. Die Fremdüberwachung ist von einer Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft durchzuführen, die die Anerkennung nach RAP Stra 15 für Fremdüberwachungsprüfungen im Fachgebiet Recyclingbaustoffe (F2) besitzt oder als Prüfstelle im Fachgebiet Gesteinskörnungen anerkannt ist.

### 5. Anforderung an die Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle

5.1 Gefährliche Abfälle dürfen nur in Lagerboxen oder Containern in der Halle B6 gelagert werden.

5.2 Die Bodenplatte der Lagerhalle ist dicht und beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen auszuführen. Die Dichtheit der Bodenplatte incl. des Vorplatzes ist in regelmäßigen Abständen augenscheinlich zu prüfen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.



### 5.3 Asbest

Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, in der jeweils gültigen Form, sind zu beachten und einzuhalten.

Die Annahme und Zwischenlagerung asbesthaltiger Abfälle darf nur in gekennzeichneten und geeigneten staubdichten Behältnissen oder Verpackungen gem. dem LAGA-Merkblatt erfolgen (z.B. in Big-Bags oder in feste Kunststoffolie eingeschlagen).

Die Annahme asbesthaltiger Abfälle im Zwischenlager darf nur durch sachkundiges Personal erfolgen (Sachkunde nach TRGS 519).

Es ist eine Möglichkeit zur Befeuchtung der Abfälle und Niederschlagung asbesthaltiger Stäube vorzusehen.

Die asbesthaltigen Abfälle sind vorsichtig zu handhaben, d.h. kein Abkippen etc.. Die Verpackung darf bei der Annahme dieser Abfälle nur in Ausnahmefällen geöffnet werden.

### 5.4 Abfälle mit künstlichen Mineralfasern

Abfälle, die Fasern emittieren wie z.B. KMF-Abfällen (Glasfaserabfälle) und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie der Gefahrstoff-Verordnung unterliegen, sind in geschlossenen Behältnissen oder in Folie verpackt zu lagern und umzuschlagen.

## 3.7 Energieeffizienz

Bei der Neu- und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen und Maschinen ist auf energiesparende Technik zu achten. Der Stand der Technik bei Verbrennungsmotoren entspricht der jeweils neuesten Stufe nach § 2 der 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628.

## 4. Wasserrecht

1. Die Betankung der mobilen Anlagen darf nur mit Verwendung des mobilen Auffangwannensystems erfolgen, so dass Leckagen im Bereich des Füllschlauches und der Füllschlauchanschlüsse zurückgehalten werden können.
2. Es ist in ausreichender Menge Bindemittel vorzuhalten.
3. Die Dichtheit der mobilen Anlagen ist arbeitstäglich zu kontrollieren.
4. Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten.

### AwSV Allgemein

6. Anlagen zum Lagern von mehr als 1000 t fester wassergefährdender Stoffe sind vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre und bei ihrer Stilllegung von einem Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.





7. Die Lagerfläche für allgemein wassergefährdende Stoffe BE 5 und die Behandlungsfläche sind entsprechend den Vorgaben der TRwS 779 Entwurf, Anhang E3 auszuführen.  
Die Unterlagen über die entsprechende Ausführung sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
8. Niederschlagswasser, das auf der Fläche BE 5 (Lageranlage für allgemein wassergefährdende Stoffe) und auf der Fläche zum Behandeln wassergefährdender fester Stoffe anfällt, ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder ordnungsgemäß als Abfall zu entsorgen.
9. Die Betankung der Betriebsfahrzeuge (Radlader, Raupenbagger) darf nur auf dafür geeigneten Flächen erfolgen.

## 5. Feuerpolizeiliche Anforderungen

1. Für die Feuerwehr muss der Zugang auf das Gelände außerhalb der Betriebszeiten sichergestellt sein.  
Der Zugang auf das Betriebsgelände muss an mehrere Stellen möglich sein um bei einer starken Rauchentwicklung mit dem Wind vorgehen zu können und um die Löschwasserversorgung von den Hydranten im öffentlichen Straßenraum in das Betriebsgelände herstellen zu können.

Bei einer Abzäunung des Geländes oder/und falls die Zufahrt mit Schranken oder Toren versehen werden soll oder sonstige Absperrrichtungen angebracht werden, so sind diese mit einem Verschluss zu versehen, welcher durch einen Überflurhydrantenschlüssel (DIN 3223) geöffnet werden kann oder die Verschlusseinrichtung muss der DIN 14925 entsprechen. Alternativ ist am Zufahrtstor ein FSD Klasse 1 mit der Schließung „Landkreis Traunstein“ außerhalb der Zaunanlage vorzusehen. Im FSD ist ein Schlüssel für die Zaun- und Toranlagen zu hinterlegen.

Elektrische Schiebetore müssen auch bei Stromausfall für die Feuerwehr zu öffnen sein. Ggf. ist eine Türe neben dem Tor anzuordnen um an den Entriegelungsmechanismus zu gelangen.

Eine Abstimmung bei der Umsetzung hat mit der Brandschutzdienststelle zu erfolgen.

2. Mit der angesetzten Löschwassermenge von 165m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunde sind die Belange der Feuerwehr unter folgenden Kriterien gewahrt.

### Löschwasserentnahme:

Für den Erstangriff muss ein Hydrant mit mind. 48m<sup>3</sup>/h bei 1,5 bar in einer maximalen Entfernung von 75m-150m wegen der Anzahl der Beladung der Löschfahrzeuge mit Schläuchen breit stehen. Somit können wirksame Löschmaßnahmen eingeleitet werden. Die weitere Löschwassermenge kann im Umkreis von 300m sichergestellt werden.

Die trockene Steigleitung ist gemäß Vorgaben des BSN zur Einleitung von schnellen und wirksamen Löschmaßnahmen vorzusehen. Dadurch kann der zeitaufwendige Aufbau einer



Löschwasserversorgung (>75m) erheblich reduziert werden. Die Steigleitung ist vor Ausführung mit der Brandschutzdienststelle abzusprechen. Die Zugänglichkeit zu Löschwasserentnahmestellen für die Feuerwehr muss jederzeit sichergestellt sein. Die Entnahme des Löschwassers muss leicht möglich sein.

Sonderlöschmittel:

Sonderlöschmittel wie z.B. Schaum oder Pulver die über die DIN-Beladung von Feuerwehrfahrzeugen hinaus notwendig sind, stehen in größeren Mengen bei der Feuerwehr Nußdorf nicht zur Verfügung.

Der Bedarf an Sonderlöschmittel kann mit den Angaben im BSN durch die Brandschutzdienststelle nicht festgestellt werden und ist vom Betreiber zu ermitteln.

Für eine evtl. Vorhaltung gelten nachfolgende Regelungen:

- Sonderlöschmittel sind im Bedarfsfall vom Betreiber dauerhaft am Betriebsgelände vorzuhalten und den Feuerwehren im Einsatzfall zugänglich zu machen.
  - Die vorzuhaltende Menge, die Entnahmemöglichkeiten (Anschlüsse) und der Standort der Behälter sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
  - Das vorzuhaltende Sonderlöschmittel ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle auf das Schaummittel der Feuerwehr Nußdorf und der umliegenden Feuerwehren abzustimmen.
3. Aus einsatztaktischen Gründen und gemäß IndBauRL (>2.000m<sup>2</sup>) sind Feuerwehrpläne zu erstellen. Die Feuerwehrpläne sind nach DIN 14095 und dem Merkblatt der Staatlichen Feuerweherschule Würzburg incl. Objektinformation zu erstellen.

In den Feuerwehrplänen ist insbesondere einzutragen:

- Übersichtsplan mit Zugänglichkeit, Löschwasserversorgung etc.
- Steigleitung trocken- Zugänglichkeiten in das Gebäude (Nummerierung im Uhrzeigersinn).
- Brandlasten im jeweiligen Lagerabschnitt.- Brandabschnitte.
- Besondere Gefahren für die Einsatzkräfte aus z.B. elektrischen Anlagen.
- Sammelstelle.
- Erreichbarkeiten außerhalb der Betriebszeiten
- Entwässerungsplan.- Gefahrstoffverzeichnis
- Dachplan mit PV-Anlage, RWA-Klappen usw.

Die Feuerwehrpläne sind alle zwei Jahre zu überprüfen.

Die Feuerwehrpläne sind mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen und durch diese freizugeben.

4. Während der Bauphase dürfen Einrichtungen des abwehrenden Brandschutzes nicht eingeschränkt werden.

## 6. Arbeitsschutzrechtliche Anforderungen



1. Die arbeitsschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Vorschriften (wie z.B. Arbeitsschutzgesetz, Produktionssicherheitsgesetz, Betriebssicherheitsverordnung, Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung, Baustellenverordnung etc.) sind zu beachten.

#### **V. Kostenentscheidung**

1. Die Lampersberger Umwelt GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
2. Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von insgesamt 21.401,53 € erhoben. Die Gebühr beläuft sich dabei auf einen Betrag von 21.397,42 €, Auslagen sind i.H.v. 4,11 € angefallen.
3. Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

#### **GRÜNDE:**

##### **A. Sachverhalt**

Die Lampersberger Umwelt GmbH beantragt mit Schreiben vom 21.04.21 eine Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abbruch- und Aushubmaterial (Recyclinganlage) in Aiging/ Nussdorf.

Bezüglich der genauen Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erstellte Hooch und Partner das immissionsschutztechnische Gutachten zu den Belangen Luftreinhaltung, Anlagensicherheit, Abfallwirtschaft und sparsamer und effizienter Energieeinsatz (Betreibergutachten vom 23.04.2021 und eine Schallprognose (Betreibergutachten) vom 08.06.2020.

Es handelt sich hier jeweils um ein abgestimmtes Betreibergutachten.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet. Auch durch diesen wurden die Antragsunterlagen geprüft.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:



- Landratsamt Traunstein:
  - Wasserrecht und Bodenschutz
  - Bauamt
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Kreisbrandrat
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Gemeinde Nußdorf (Standortgemeinde).

Die beteiligten Stellen haben sich zum Gesamtvorhaben sowie zu den nachträglichen Änderungen bzw. nachträglich vorgelegten Unterlagen abschließend geäußert und der Erteilung der Genehmigung z.T. unter Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abbruch- und Aushubmaterial ist nicht in der Anlage 1 UVPG aufgelistet und unterliegt somit nicht dem Anwendungsbereich des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

Im Weiteren stellte die Genehmigungsbehörde fest, dass die Erstellung eines AZB nicht erforderlich ist.

Die Lampersberger Umwelt GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern. Mit Mail/Schreiben vom 02.08.22 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

## **B. Rechtliche Würdigung**

### **B.1 - Zuständigkeit**

Das Landratsamt Traunstein ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich gem. Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.

### **B.2 - Genehmigungserfordernis**

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV bedürfen die Errichtung und Betrieb von den im Anhang 1 zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gem. § 1 Abs. 2 der 4 BImSchV auch auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

Bei der antragsgegenständlichen Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gem. Nr., 8.12.1.1 G E, 8.11.2.4 V, 8.12.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zugleich handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie i.S.d. § 3 der 4. BImSchV, da sie in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV bei Nr. 8.12.1.1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet ist (§ 3 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 3 der 4 BImSchV).



### B.3 - Verfahren

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist nach den Vorgaben der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 des BImSchG geregelt ist (§ 1 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV ist die Genehmigung grundsätzlich im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da die Anlage in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV hat das Landratsamt Traunstein als zuständige Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

Auch wurde dem Antragsteller durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

#### B.3.1 - Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in einem ersten Schritt das Vorhaben mitsamt der Möglichkeit, die Antragsunterlagen einzusehen und Einwendungen zu erheben, sowie ein Termin für die evtl. Erörterung von Einwendungen auf der Internetseite des Landratsamt Traunsteins unter SG. Immissionsschutz- und Abfallrecht / Links / Bekanntmachungen, Beteiligung und Veröffentlichung sowie im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein unter der lfd. Nr. 85/21 am 13.08.2021 öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG, §§ 8 und 9 der 9. BImSchV).

Die Antragsunterlagen wurden in der Zeit vom 23.08.2021 bis einschließlich 22.09.2021 im Landratsamt Traunstein sowie in der Gemeinde Nußdorf zur Einsichtnahme während der Dienststunden ausgelegt (§ 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 BImSchG, § 10 der 9. BImSchV).

Die zwischenzeitlich nachgereichten bzw. nachträglich geänderten Unterlagen (Brandschutznachweis, Statik) machten eine erneute Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen nicht erforderlich, da sie keine Angaben über nachteilige Auswirkungen der Anlage auf die Allgemeinheit und Nachbarschaft enthalten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV).

In der Zeit vom 23.09.2021 bis einschließlich 22.10.2021 bestand die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben vorzubringen (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 der 9. BImSchV).

Es sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben eingegangen. Aus diesem Grund hat das Landratsamt entschieden, den ursprünglich für den 16.11.2021 anberaumten Erörterungstermin nicht abzuhalten (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV).

Diese Entscheidung wurde ebenfalls auf der Internetseite des Landratsamtes Traunsteins und im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 53 am 29.10.21 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gegeben.

Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachung dieses Bescheides (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) auf der Internetseite des Landratsamtes Traunsteins sowie im Amtsblatt für





den Landkreis Traunstein über die erteilte Genehmigung informiert (§ 10 Abs. 7 und 8 BImSchG, § 21a der 9. BImSchV).

Der Genehmigungsbescheid wird auch noch für einen Zeitraum von zwei Wochen im Landratsamt Traunstein öffentlich ausgelegt und gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG).

### **B.3.2 - Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Nach Beginn des Verfahrens, wurde auf Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht nur für die in Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Das beantragte Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 des UVPGs aufgeführt. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

### **B.3.3 - Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)**

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 9.1 der Antragsunterlagen zur AZB-Vorprüfung kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden, da Abfälle nicht unter die CLP-verordnung fallen.

Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

### **B.3.4 Störfallrelevanz**

Die beantragte Anlage enthält keine sicherheitsrelevanten Anlagenteile (SRAs) und ist kein sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs.

### **B.4 - Genehmigung**

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG.

Gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG bedarf die Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in andere Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder zu belästigen.... einer Genehmigung.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn



- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidenden Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (...)
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der fachlichen Begutachtung durch Hock und Partner kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung erteilt werden kann.

#### **B.5 Konzentrationswirkung**

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nachfolgende andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein.

#### **Baurechtliche Genehmigung**

Die Lampersberger Umwelt GmbH beantragt mit Bauantrag und Baubeschreibung vom 27.04.2021 den Neubau einer Zwischenlagerhalle und Schüttboxen.

Das Landratsamt Traunstein ist für den Erlass der baurechtlichen Genehmigung als untere Bauaufsichtsbehörde sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 53 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der BayBO i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des BayVwVfG. Das Bauvorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht. Die Prüfung des Bauantrages ergab, dass das Vorhaben planungsrechtlich zulässig ist und den öffentlichen rechtlichen Vorschriften (unter Erteilung von Nebenbestimmungen) entspricht, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Gewerbliche Baufläche Aiging mit Teilfläche als Sondergebiet „Lagerung und Behandlung von Aushub-/ und Abbruchmaterial“. Es beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB und ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist bereits im Rahmen der oben genannten Bauleitplanung erfolgt; die Notwendigkeit einer neuen Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Schreiben (e-mail) vom 15.06.2021 erteilt.



## B.6 – Nebenbestimmungen

Die von den Fachstellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen (§ 12 BImSchG), da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG). Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind aufgrund des vorgenannten Sachverhalts, für die Antragstellerin zumutbar und verhältnismäßig.

Ergänzende fachrechtliche Grundlagen zu einzelnen Anforderungen:

Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 1.3 (Erlöschen der Genehmigung):

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben wird. Die Fristen nach § 18 Abs. 1 BImSchG können aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss dem Landratsamt Traunstein rechtzeitig vor Ablauf der genannten Fristen vorliegen.

Hinweis zu Abschnitt IV. Nr. 2:

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

## B.7 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).





Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten i.H.v. 2.102.075,- € [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i.V.m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz]. Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.1.2 KVz (Genehmigungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 10 BImSchG, ohne UVP-Pflichtprüfung/ Investitionskosten von 250.000 € bis 2,5 Mio €): Grundbetrag für Investitionskosten bis 2.500.000,- €: <ul style="list-style-type: none"><li>• <b>5.750,- € zzgl.</b></li><li>• <b>8.010,- €</b> [5 ‰ von 1.602.075,- € (2.102.075,- € abzgl. 500.000,- €)]</li></ul>	13.760,00 €
Baugenehmigungsgebühr	Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i.V.m. 1.3.1 KVz: <ul style="list-style-type: none"><li>• 75 % € v. 1.802,00 € (Gebühr für Baugenehmigung und Ausnahme gem. Tarif-Nr. 2.1.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2, /1.30 KVz): <b>1351,50 €</b></li></ul>	1.351,50 €
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den fachlich Verantwortlichen	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	5.565,92 €
Gebühr für die wasserrechtliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz Stn v. 15.06.21 und 13.10.21 (240.-+480.-)	720,00 €
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids (4,11 €)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	4,11 €
Summe:		
Gebühr		21.397,42 €
Auslagen		4,11 €
-----		-----
Kosten gesamt		21.401,53 €



Bei der Ermittlung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsgebühr wurde gem. Einzelkostenaufstellung aus den Allg. Angaben der dem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen von Investitionskosten i.H.v. 2.102.075,00 € ausgegangen.

Die entstandenen Kosten bitten wir, gem. der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

#### **Hinweise zum Brandschutz:**

Löschwasserrückhaltung:

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Feuerwehr grundsätzlich keine Rückhaltmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Auf den Besorgnisgrundsatz nach Art. 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wird hingewiesen.

Eine abschließende Beurteilung zur Notwendigkeit einer Löschwasserrückhaltung obliegt dem PSV.

Es wird empfohlen den Sachverhalt mit der Brandversicherung abzuklären.

#### **Hinweise zur Genehmigung:**

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München,**

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**

**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- <sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]



Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die im Verfahren beteiligten Stellen erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Herget

